



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. September 2016

11936/16

SOC 498  
EMPL 324

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. 16072/10 SOC 745

Vordokument:

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz läuft am 7. November 2016 aus<sup>1</sup>.
2. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates<sup>2</sup> zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates<sup>3</sup> zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde der alte Verwaltungsrat durch einen neuen ersetzt. Allerdings wurde die Amtszeit des alten Verwaltungsrates bis zur Ernennung des neuen Verwaltungsrates verlängert (siehe Artikel 8 Absatz 3).

<sup>1</sup> ABI. C 360 vom 10.12.2013, S. 8.

<sup>2</sup> ABI. L 184 vom 24.6.2005, S. 5.

<sup>3</sup> ABI. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

3. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt, der zuletzt am 29. Februar 2016 neu besetzt wurde<sup>1</sup>.
4. Die Listen der Kandidaten für den neuen Verwaltungsrat (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) gemäß dem in Dokument 11935/16<sup>2</sup> wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates liegen dem Ratssekretariat vor.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
  - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als A-Punkt anzunehmen und
  - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

---

<sup>1</sup> ABl. C 79 vom 1.3.2016, S. 1.

<sup>2</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.